



Statuten Spitex Gossau

Rosenweg 6, 9201 Gossau
Tel. 071 383 23 63
spitex@spitexgossau.ch
www.spitexgossau.ch

Spitex Gossau

Statuten

Vom 22. April 2015

Vorspann

Zur besseren Lesbarkeit enthalten die Statuten für Organe und Funktionen die männliche Schreibweise. Gemeint sind jedoch weibliche wie männliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Spitex Gossau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau.

Art. 2 Zweck

Spitex Gossau bietet in den Gemeinden Gossau und Andwil die fach- und bedarfsgerechte „Pflege zu Hause“ und in bestimmten Fällen die „Hilfe zu Hause“ an. Spitex Gossau kann weitere Dienstleistungen im Bereich der spitalexternen Versorgung, der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung ausüben.

Spitex Gossau schliesst mit den Gemeinden einen Leistungsvertrag ab.

Spitex Gossau kann mit ambulanten oder stationären Organisationen für einzelne Dienstleistungen die Zusammenarbeit vereinbaren.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen sein:

- a) als Einzelmitglieder;
- b) als Familienmitglieder. Als Familien gelten Paare und die im selben Haushalt wohnhaften unmündigen Kinder.

Art. 4 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied:

- a) den Austritt schriftlich erklärt;
- b) während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt;
- c) vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen wird.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss anzuhören. Der Beschluss des Vorstands ist abschliessend.

III. Organisation

1. Mitgliederversammlung

Art. 5 Zeitpunkt

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis Ende Mai statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- b) auf Beschluss des Vorstands;
- c) innerhalb von zwei Monaten, wenn mindestens einhundert Mitglieder unter Angabe des Grundes die Versammlung verlangen.

Art. 6 Einberufung

Der Vorstand veranlasst, dass die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen werden.

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl von zwei Stimmenzählern;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisoren oder der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- f) Genehmigung des Jahresberichts;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) Genehmigung des Voranschlags;
- i) Beschluss des Mitgliederbeitrags;
- j) Beschluss über die Anträge der Revisoren;
- k) Entlastung des Vorstands;
- l) Beschluss über Anträge von Mitgliedern;
- m) Änderung der Statuten;
- n) Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 8 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz.

Art. 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Familiengemeinschaft hat höchstens zwei Stimmen.

Art. 10 Beschlüsse

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Ein qualifiziertes Mehr gilt, wenn die Statuten dieses vorschreiben oder die Mitgliederversammlung dieses beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Es wird offen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

Art. 11 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im weiteren Wahlgang das einfache Mehr.

Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung werden Wahlen geheim durchgeführt.

2. Vorstand

Art. 12 Bestand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

Art. 13 Einberufung

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten zur Sitzung.

Der Vorstand wird ausserdem auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen.

Art. 14 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Wahl des Vizepräsidenten;
- b) Wahl der Geschäftsleitung;
- c) Regelung der Anstellungsbestimmungen und der Löhne für das Personal;
- d) Abschluss von Leistungsverträgen;
- e) Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen;
- f) Entscheide über die laufenden Geschäfte, sofern nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist;
- g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- h) Anträge an die Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- i) Genehmigung des Protokolls;
- j) Aufsicht über die Finanzen;

- k) Abschluss der Personal- und Sachversicherungen;
- l) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen für Bank- und Postkonten;
- m) Beschluss der Geschäftsgrundsätze und der Unternehmensstrategie;
- n) Bestimmung der Organisationsstruktur;
- o) Ausschluss von Mitgliedern.

3. Geschäftsleitung

Art. 15 Bestand

Die Geschäftsleitung besteht aus den vom Vorstand bestimmten leitenden Mitarbeitern.

Art. 16 Zuständigkeiten

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die operative Führung.

Die Aufgaben und Kompetenzen bestimmen sich nach den organisatorischen Beschlüssen des Vorstands.

4. Revisoren

Art. 17 Bestand

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder eine Revisionsstelle.

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, eine allfällige Revisionsstelle für ein Jahr.

Art. 18 Zuständigkeiten

Die Revisoren kontrollieren die Erfolgsrechnung und Bilanz. Sie können alle Unterlagen des Unternehmens einsehen.

Sie erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung und stellen Antrag zur Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie zur Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann den Revisoren Aufträge für weitere Prüfungen erteilen.

5. Vertretung, Versicherungen, Finanzen, Haftung

Art. 19 Unterschriften

Präsident oder Vizepräsident einerseits sowie Geschäftsleiter oder Leiter der Administration andererseits unterschreiben rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.¹⁾

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen für Bank- und Postkonten.

Art. 20 Versicherungen

Der Vorstand regelt die Personal-, Sach- und Haftpflichtversicherungen.

¹⁾ geändert mit 1. Nachtrag

Art. 21 Jahresrechnung

Der Verein schliesst Erfolgsrechnung und Bilanz auf Ende des Kalenderjahres ab.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Spitex Gossau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Übernahme aus bisherigem Verein

Der Verein Spitex Gossau übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Statuten aus dem bisherigen Krankenpflegeverein Gossau die Rechte und Pflichten, ausgenommen die Liegenschaften und die beiden Fonds „Fonds August Künzle“ und „Allgemeiner Unterstützungsfonds“.

Art. 24 Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung kann diese Statuten ändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und sofern die Änderung traktandiert ist.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und sofern die Auflösung traktandiert ist.

Sie beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 26 Inkrafttreten und Ersatz der Statuten

Die Mitgliederversammlung hat diese Statuten am 22. April 2015 beschlossen und auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Sie hat die Statuten vom 22. April 2009 mit dem Nachtrag vom 9. April 2014 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung hat den 1. Nachtrag am 2. Mai 2018 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.¹⁾

Gossau, 2. Mai 2018

Andreas Cavelti
Präsident

Edgar Strässle
Finanzchef

¹⁾eingefügt mit 1. Nachtrag